

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2018

24. August 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung eines Sondergebietes „Hotel“ an der Lindenallee**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch
- 2. Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. E 31/5 Im Polderbusch/West**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick Az.: 33 – 71603 Einladung zur Vorstandswahl am 11.09.2018
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Tsanko Vassilev**

- 1. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung eines Sondergebietes „Hotel“ an der Lindenallee**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **26.07.2018** den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. EL 9/4 -Waldhotel- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 02.08.2018
Der Bürgermeister

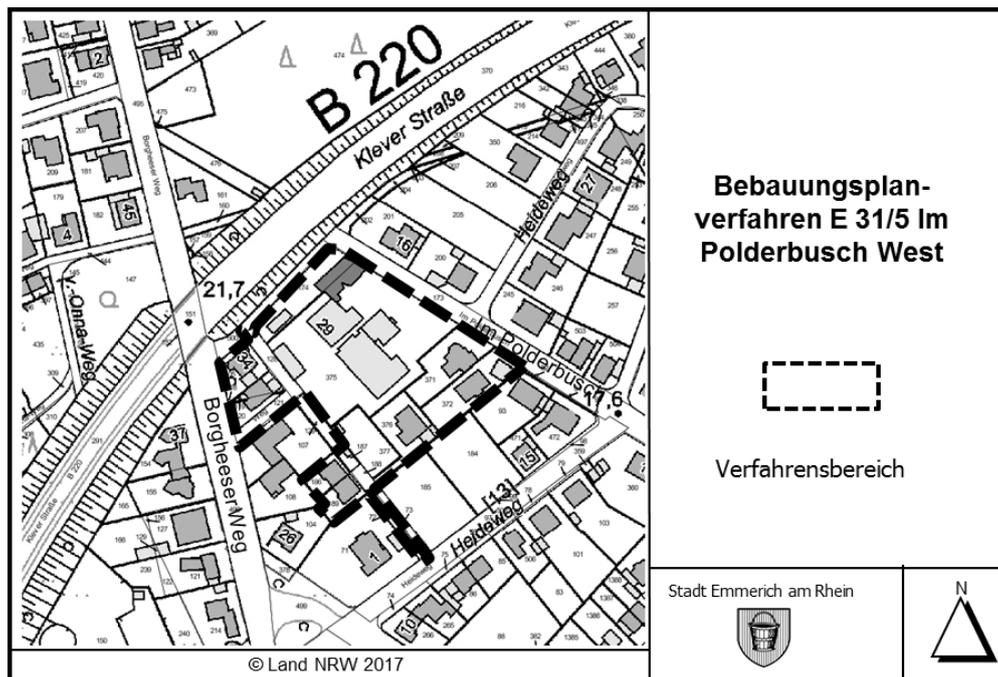
Peter Hinze

2. Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. E 31/5 Im Polderbusch/West

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB geänderten Bebauungsplanes E 31/5 Im Polderbusch/West mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West - wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ entwickelt sich für einen Teilbereich des Gebietes nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West wird mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Inkraftsetzung (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.06.2017) in Kraft gesetzt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 07.08.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

**Dienstag, den 11.09.2018, um 18:00 Uhr
in der Dorfschänke Dornick,
Dornicker Straße 7, 46446 Emmerich am Rhein.**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

gezeichnet
(Ralph Merten)

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Tsanko Vassilev

Der Bußgeldbescheid vom 11.12.2017

Aktenzeichen: 092132374

An
Herrn
Tsanko Vassilev

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Sofiya Bul. Lazar Mihaylov/Hr. MA 47 B
1278 Benkovski
Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 20.06.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6